

TURNGEMEINDE 08 Ober-Roden e.V.

SATZUNG

Neufassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 27.04.2016

A ALLGEMEINES

§ 1 Name Sitz

Der am 6. September 1908 gegründete Verein führt den Namen Turngemeinde 08 Ober-Roden e.V. – abgekürzt TGO – und hat seinen Sitz in Rödermark.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 8 VR 381

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt folgendes Emblem



§ 2 Vereinszweck , Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient sowohl der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports als auch der Pflege und Förderung des Kulturgutes auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
 - a) § 52 Abs. 2 Ziffer 5 AO die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)
 - c) § 52 Abs. 2 Ziffer 22 AO die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d) § 52 Abs. 2 Ziffer 23v AO die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
 - e) § 52 Abs. 2 Ziffer 25 AO die Förderung des bürgerlichen Engagements , wen es sich auf gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a) Die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges , des Tanzes , des Musikzugs und das Erlernen von Musikinstrumenten sowie das Organisieren und Durchführen von Konzerten , von kabarettistischen Veranstaltungen und von Theateraufführungen sowie von Kleinkunst-, Puppen-und Variete - Theateraufführungen
 - b) die Einrichtung von Sportanlagen , Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene , Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich und im Bereich des Breitensports
 - c) die Mundartpflege , Trachten -und Brauchtumpflege ,das Herausgeben von Chroniken und der Umwelt-und Naturschutz, Denkmalpflege und Stadtbildschutz
 - d) die Durchführung von Karnevalssitzungen (Fremdensitzungen) , das Ausbilden und Hervorbringen von Büttenrednern, das Stellen des Prinzenpaares , die Durchführung von Karnevalsumzügen sowohl für Kinder als auch für Erwachsene und die Förderung des Karnevals im Allgemeinen
 - e) das Mobilisieren der eigenen Mitglieder und Nichtmitglieder, dass sie sich für die Jugend-Vereins-und Erwachsenenarbeit innerhalb des Vereins und in den dazugehörigen Verbänden als Übungsleiter ,Trainer, ,Jugendleiter, Schiedsrichter und Betreuer zu Verfügung stellen.
- 2 . Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3 . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben , die den Zwecken des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Gebühren begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rödermark , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter .
2. Übersteigen die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltung und Sportanlagen wird durch den Vorstand bestellt.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an.
 - a.) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

- b.) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr
- c.) Ehrenmitglieder
- 2. Personen , die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden .
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme .
Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung .

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht , die Einrichtung des Vereins entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen , an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt , die Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme wahrzunehmen.
a) Mitglieder, die lt. BGB geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. b) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

c) Das Stimmrecht der Mitglieder, ab dem 14 . Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter (s) bedarf es dazu nicht.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung ,die erlassenen Anordnungen und Richtlinien sowie die Anordnungen der Organe des Vereins gewissenhaft zu beachten.

§ 7 Beitrag

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge und evtl. Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im voraus fällig.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches **SEPA -Lastschriftmandat** zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am **01.03.** eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch :

- a.) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b.) Ausschluss aus dem Verein
- c.) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- d.) Tod
- e.) Auflösung

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Davon Ausgenommen sind die aktiven, erwachsenen Spieler Fußball und Handball. Hier ist die Kündigung zum 30.06. bez. 30.09. des laufenden Zeitjahres möglich, wenn sie zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt wird und mindestens ein Jahresbeitrag (Z.B. Fußball Juli bis Juni Handball August bis September des Kalenderjahres) geleistet wurde.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde (Vereinschädigendes Verhalten) zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand . Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit Aufforderung per Einschreiben zuzuleiten. Das Mitglied hat sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären . Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 - Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder .

4. Bei Nichtbezahlung des Beitrages über den Schluss des Kalenderjahres hinaus -trotz Mahnung- kann das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

C Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

3. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliedsversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister Verein

- e) dem Schatzmeister Gastwirtschaft
 - f) dem Schriftführer
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben .
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der 3. Vorsitzende , Schatzmeister VereinJeweils zwei sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt .
 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre .
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig , wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder , darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. bzw. 3. Vorsitzende , anwesend sind.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. bzw. 3. Vorsitzenden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus Mitgliedern kraft Amtes bzw. kraft dieser Satzung.
 - a) Mitglieder kraft Amtes sind die Abteilungsleiter , die Abteilungsjugendleiter und der Vereinsjugendleiter.
 - b) Mitglied kraft Satzung ist der Geschäftsstellenleiter.
Dieser wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Pressewart und bis zu vier natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen werden.
3. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.
Der erweiterte Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls Für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Drittel des Jahres stattfinden . Sie wird durch Veröffentlichung im „Neuen Heimatblatt Rödermark „ einberufen . Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Überschussrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderung
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 6)
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .
 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
 4. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen durch Handzeichen.
Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss kann auch geheim abgestimmt werden.
 6. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
Wählbar sind nur Mitglieder , die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand des Vereins angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins.
3. Prüfungsberichte sind in der Mitgliedsversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen.

4. Bei etwaigen Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D Ausschüsse / Abteilungen / Vereinsordnungen

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 19 Abteilungen

1. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die organisatorische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 20 Vereinsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt , Vereinsordnungen mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Alle Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht. Gleiches gilt für Änderungen , Ergänzungen und Aufhebungen .
4. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden.
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanz- und Kassenwesen
 - c) Abteilungen
 - d) Beitragswesen
 - e) Ehrungen
 - f) Jugend
 - g) Benutzung der vereinseigenen Anlagen

E Schlussbestimmungen

§ 21 Haftpflicht

Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. und 3. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. 04.2006 und 23.04.2008 sowie am 27.04.2016 geändert und beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen. Sie tritt in Kraft, sobald die Neufassung in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.